

Turnierordnung Schachbund Rheinhessen

Übersicht:

1. Spielbetrieb, allgemeine Regeln, Bedenkzeit
2. Spielberechtigungsordnung
3. Termine
4. Einzelmeisterschaften
5. Mannschaftsmeisterschaften
6. Wettkampfdurchführung
7. Proteste / Turnierausschuss / Strafen

1 SPIELBETRIEB, ALLGEMEINE REGELN, BEDENKZEIT

1.1 Einzelmeisterschaften

- 1.1.1 Rhein Hessische Einzelmeisterschaften der einzelnen Klassen
- 1.1.2 Rhein Hessische Einzelpokalmeisterschaft (PEM)
- 1.1.3 Rhein Hessische Schnellschach-Einzelmeisterschaften (SEM)
- 1.1.4 Rhein Hessische Blitzschach-Einzelmeisterschaften (BEM)

1.2 Mannschaftsmeisterschaften

- 1.2.1 Mannschaftsmeisterschaften der einzelnen Klassen
- 1.2.2 Mannschafts-Pokalmeisterschaften
- 1.2.3 Mannschaftsmeisterschaften im Blitzschach

1.3 Die SJRH regelt ihren Spielbetrieb in einer eigenen Spielordnung.

1.4 Allgemeine Regelbestimmungen

- 1.4.1 Die Spielregeln der FIDE, des DSB und des SBRP sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des SBRP sind Bestandteil dieser Turnierordnung und dann kaskadierend anzuwenden, wenn die TO des SBRhh keine anderen Bestimmungen festgelegt hat. Bestandteil der TO sind ferner Ausführungsbestimmungen. Punkte, für die es Ausführungsbestimmungen gibt, sind in der TO gekennzeichnet (**A1**).
- 1.4.2 Bei allen Turnieren des SBRhh obliegt die Turnierleitung dem zuständigen VSL (Einzel/Mannschaft) oder einem von ihm beauftragten Schiedsrichter bzw. Turnierleiter.
- 1.4.3 Die Leitung der Mannschaftskämpfe erfolgt durch einen geeigneten Schiedsrichter, der vom Gastgeber oder im begründeten Einzelfall vom VSL für Mannschaftsturniere eingesetzt wird und den geordneten Ablauf des Wettkampfes überwacht.
- 1.4.4 Der Schiedsrichter stellt die erste Spruchinstanz dar.
- 1.4.5 Bei allen Turnieren des SBRhh gilt Rauchverbot.
- 1.4.6 Das Spiellokal und die Spielbedingungen sollen so beschaffen sein, dass sie (in der Reihenfolge) den Ausführungsbestimmungen des SBRhh (**A2**) und der TO-SBRP und den Anforderungen der DSB-TO standhalten.
- 1.4.7 Sind die Bedingungen gemäß 1.4.6 nicht erfüllt, kann dies bis zum Wettkampfverlust oder Verlust des Heimspielrechtes führen.
- 1.4.8 Das Mitführen eines eingeschalteten Mobiltelefons oder elektronischen Kommunikationsmittels im Turniersaal ist erlaubt. Das Mobiltelefon muss allerdings auf „lautlos“ geschaltet sein. Ein Geräusch des Mobiltelefons oder gar ein Gespräch mit dem Gerät ist aber nicht statthaft. Beim ersten Verstoß gegen diese Vorschrift, wird der Spieler mit einer Zeitstrafe von 5 Minuten belegt, ein zweiter Verstoß bedeutet den direkten Verlust der Partie. Bei Turnieren mit Elo-Auswertung werden ausschließlich die FIDE-Regeln angewandt.
- 1.4.9 Falls für eine Meisterschaft innerhalb einer angemessenen Frist vor dem festgelegten Termin kein Ausrichter gefunden wird, kann der zuständige VSL die Meisterschaft absagen.

1.5 Bedenkzeit

- 1.5.1 Einzelmeisterschaften
 - 1.5.1.1 Bei den Rhein Hessischen Einzelmeisterschaften wird die Bedenkzeit vom VSL für Einzelturniere festgelegt. Sie muss die Mindestanforderungen für DWZ- und (wenn zur Auswertung angemeldet) ELO-Auswertung erfüllen.

- 1.5.1.2 Bei den Blitzschach-Einzelmeisterschaften gilt die vom DSB festgelegte Bedenkzeit für Blitzschach.
- 1.5.1.3 Bei den Schnellschach-Einzelmeisterschaften legt der VSL für Einzelturniere vor Turnierbeginn die Bedenkzeit fest.
- 1.5.2 Mannschaftsmeisterschaften
 - 1.5.2.1 Die Spielzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler eine Stunde zu seiner Restbedenkzeit hinzugefügt.
 - 1.5.2.2 Bei den Mannschafts-Pokal-Meisterschaften wird mit 1 Stunde Bedenkzeit ohne Notationspflicht gespielt.
 - 1.5.2.3 Bei den Mannschaftsmeisterschaften im Blitzschach gilt die vom DSB festgesetzte Bedenkzeit.
- 1.5.3 Für die jeweilige Restspielzeit gelten sinngemäß die FIDE-Regeln für die Endspurtphase (Artikel 10), falls der zuständige Schiedsrichter über eine gültige Lizenz (TL/RSR/NSR) verfügt bzw. die FIDE-Regeln für die Endspurtphase ohne Anwesenheit eines Schiedsrichters (Anhang D), wenn kein Schiedsrichter vorhanden ist.

2 SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG

2.1 Spielberechtigungsordnung

- 2.1.1 Die Spielberechtigungsordnungen des DSB und SBRP sind in allen Punkten für den SBRhh verbindlich, soweit der SBRhh keine anderen Bestimmungen festlegt.
- 2.1.2 Der Referent für Spielberechtigung / DWZ-Wesen des SBRhh ist für alle Spielgenehmigungsangelegenheiten zuständig.
- 2.1.3 Um an den Meisterschaften des SBRhh teilnehmen zu können, müssen alle Spieler in der aktuellen Spielerliste eines Vereins enthalten sein oder eine vorläufige Spielgenehmigung (VSG) für diesen Verein besitzen.
- 2.1.4 Anträge auf Aufnahme in die Spielerliste müssen per 30.06. bzw. 31.12. gestellt werden.
- 2.1.5 Auf Antrag wird eine VSG für maximal 6 Monate ausgestellt. Anträge auf vorläufige Spielgenehmigung für Spieler, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für keinen anderen Verein im Bereich des DSB spielberechtigt sind (nicht in der aktuellen Spielerliste eines Vereins im Bereich des DSB enthalten sind), gelten vier Wochen nach bestätigtem Posteingang beim zuständigen Ref. für Spielberechtigung als vorläufig genehmigt ohne Spielersperre, wenn nicht bis dahin ein anderer Bescheid des zuständigen Referenten zugegangen ist. Das Risiko der unberechtigt angenommenen vorläufigen Spielgenehmigung trägt der antragstellende Verein (**A2**).
- 2.1.6 Alle Anträge sind mit dem Formular "Antrag auf Spielgenehmigung (VSG-Antrag)" des Schachbundes Rheinland-Pfalz in einfacher Ausfertigung zu stellen. Die Bestätigung erfolgt per E-Mail. Wird eine Bestätigung per Post gewünscht, ist ein Freiumschlag beizufügen.
- 2.1.7 Jeweils zum 31.12. ist eine bereinigte Spielerliste (Änderungen der Anschrift, der Funktion usw.) der Paßstelle mitzuteilen. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falscher oder veralteter Anschriften nicht zugestellt, so geht das zu Lasten der Vereine.
- 2.1.8 Zwischen den Meldeterminen ausgestellte Spielgenehmigungen gelten nur für den Schachbund Rheinhessen.
- 2.1.9 Abweichend von Ihrer Zugehörigkeit zur Spielerliste können weibliche Mitglieder mit Gastspielgenehmigung am allgemeinen Spielbetrieb gemäß Artikel 1 teilnehmen. Die Teilnahme am Damenspielbetrieb wird dadurch nicht berührt.

2.2 Spielbetriebsteilnahme

- 2.2.1 Jeder Spieler im SBRhh hat das Recht, im Rahmen der TO an Meisterschaften des SBRhh teilzunehmen.
- 2.2.2 Wechselt ein Spieler während des Spieljahres/Mannschaftskampfsaison innerhalb des Schachbundes Rheinland-Pfalz den Verein, so wird er in der laufenden Saison für alle Mannschaftswettbewerbe des SBRhh gesperrt.
- 2.2.3 Für Einzelwettbewerbe entfällt die Sperre bei Vereinswechsel.

3 TERMINE

- 3.1 Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres
- 3.2 Die durch den zuständigen VSL festgesetzten und offiziell bekannt gegebenen Termine des SBRhh sind für alle Spieler und Mannschaften verbindlich.
 - 3.2.1 Bei Einzelmeisterschaften obliegt es dem Turnierleiter, Abweichungen von den bekannten Terminen bei zwingenden Gründen festzulegen.

- 3.2.2 Änderungen sind den betroffenen Vereinen oder Spielern rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.3 Verlegungen von Mannschaftsspielen sind nur mit Zustimmung des VSL für Mannschaftsturniere und auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens 14 Tage vor dem Wettkampftermin dem gegnerischen Mannschaftsführer und dem VSL vorliegen muss, möglich. Ausnahme hierfür sind Verlegungen aufgrund höherer Gewalt, die vom VSL für Mannschaftsturniere genehmigt werden können (**A3**).
- 3.3.1 Erst wenn der gegnerische Mannschaftsführer und der VSL für Mannschaftsturniere dem Antrag zugestimmt haben, ist die Verlegung statthaft.
- 3.3.2 Der Verlegungstermin muss vor der angesetzten Runde liegen. Er kann in begründeten Ausnahmefällen vom VSL für Mannschaftsturniere auch nach den Rundenterminen, aber vor dem nächsten angesetzt werden.
- 3.3.3 Der VSL für Mannschaftsturniere entscheidet abschließend über die Verlegung des Wettkampfes.
- 3.3.4 Eine Verlegung von einzelnen Spielen aus einem Mannschaftskampf ist nicht zulässig.
- 3.3.5 Die Verlegung der letzten Runde ist nicht statthaft.
- 3.3.6 Die Verlegung von Wettkämpfen kann aus wichtigen Gründen durch den VSL angeordnet werden; dieser gibt die Anordnung den betroffenen Vereinen in der Form und Frist des 3.3. bekannt. Die 3.3.2 bis 3.3.5. finden entsprechende Anwendung. (A3)
- 3.3.7 Bei Einzelmeisterschaften gilt 3.3 – 3.3.6 sinngemäß, jedoch entfällt die Antragsfrist.
- 3.4 Der Vorstand kann für einzelne oder mehrere Ligen eine zentrale Schlussrunde organisieren.
- 3.4.1 Die jeweilige Zentralrunde findet am vom VSL für Mannschaftsturniere zu Saisonbeginn festgelegten Termin der letzten Runde statt.
- 3.4.2 Ob und wo eine Zentralrunde durchgeführt wird, soll in jeder Liga am vorletzten Spieltag, spätestens aber Anfang April, bekannt sein.
- 3.4.3 Die Räumlichkeiten einer Zentralrunde müssen den allgemeinen Anforderungen an Spiellokale nach 1.4.6 entsprechen.
- 3.4.4 Wird keine Zentralrunde durchgeführt, finden die Spiele dezentral gemäß des vom VSL bestimmten Spielplans statt.

4 RHEINHESISCHE EINZELMEISTERSCHAFTEN

4.1 Rhein Hessische Meisterturniere

- 4.1.1 Die rheinhessischen Meisterschaften werden in fünf Gruppen ausgetragen, die nach DWZ eingeteilt werden. Sollte ein Spieler lediglich eine Elo-Zahl haben, wird diese für die Einstufung herangezogen.
- 4.1.2 Alle Teilnehmer mit DWZ > 1899 spielen den Rhein Hessenmeister aus.
- 4.1.3 Alle Teilnehmer mit DWZ 1700-1899 spielen den Rhein Hessischen Ligenmeister aus.
- 4.1.4 Alle Teilnehmer mit DWZ 1500-1699 spielen den Rhein Hessischen Verbandsmeister aus.
- 4.1.5 Alle Teilnehmer mit DWZ 1300-1499 spielen den Rhein Hessischen Bezirksmeister aus.
- 4.1.6 Alle Teilnehmer mit DWZ < 1300 spielen den Rhein Hessischen Kreismeister aus. Diese Meisterschaft kann vom VSL für Einzelturniere für Nichtvereinsmitglieder geöffnet werden und für diese ein (abweichendes) Startgeld ausgeschrieben werden.
- 4.1.7 Mitglieder eines rheinhessischen oder übergeordneten Jugendkaders können auf Wunsch des Spielers vom VSL für Einzelturniere um eine Klasse hochgestuft werden.
- 4.1.8 Der Sieger des Einzelpokals sowie der Vorjahres-Rhein Hessenmeister sind in jedem Fall für das Turnier nach 4.1.2 startberechtigt.
- 4.1.9 Bei Punktgleichheit entscheidet bei Schweizer-System-Turnieren die Buchholz-Wertung, bei Rundenturnieren die Sonneborn-Berger-Wertung.
- 4.1.10 Soweit es für übergeordnete Meisterschaften von Belang ist, qualifiziert sich der Teilnehmer, der - wenn vorhanden - die Voraussetzungen für die weiterführenden Meisterschaften (z.B. Alter oder Geschlecht) erfüllt und im höchsten der rheinhessischen Meisterturniere teilgenommen und dort die beste Platzierung erzielt hat.

4.2 Einzelpokalmeisterschaft (PEM)

- 4.2.1 Das Turnier wird im K.O.-System durchgeführt.
- 4.2.2 Der VSL für Einzelturniere entscheidet, ob in einer oder in mehreren Gruppen gespielt wird.
- 4.2.3 Der VSL für Einzelturniere legt Modus und Bedenkzeit fest.

4.3 Einzelmeisterschaft im Schnellschach (SEM)

- 4.3.1 Spielzeit und Austragungsmodus legt der VSL für Einzelturniere vor Turnierbeginn fest.

4.4 Einzelmeisterschaft im Blitzschach (BEM)

4.4.1 Die Teilnahme ist für alle Spieler offen.

4.4.2 Je nach Regelung des SBRP qualifizieren sich der Sieger und Nächstplatzierte für das Meisterturnier des SBRP.

4.4.3 Über die Regelung bei Punktgleichheit um einen Qualifikationsplatz entscheidet der Spielleiter vor Turnierbeginn.

4.4.4 Der Sieger erhält den Titel „Rhein Hessenmeister im Blitzschach“.

4.4.5 Der VSL für Einzeltourniere entscheidet, ob Turniere aufgeteilt werden.

4.5 Die Turniere nach 4.3 und 4.4 sind offen für alle Schachspieler. Preisberechtigt sind nur Vereinsmitglieder gemäß 2.1.3

5 RHEINHESSISCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

5.1 Mannschaftsmeisterschaften der Vereinsmannschaften (VMM)

5.1.1 Teilnahmeberechtigung

An den Wettkämpfen des SBRhh können nur Vereinsmannschaften teilnehmen.

5.1.1.1 Pro Spielklasse werden maximal 2 Mannschaften eines Vereins zugelassen. Ausnahme sind die Einsteigerklassen, in denen beliebig viele Mannschaften gemeldet werden können.

5.1.1.2 Neu angemeldete Mannschaften starten als 8er-Team in der Bezirksliga, als 5er-Team in der Kreisliga.

5.1.1.3 Ausnahmeregelungen können von der MV getroffen werden.

5.1.2 Wettkampfklassen

5.1.2.1 Innerhalb des SBRhh werden in folgenden Klassen Verbandsspiele mit 8er-Teams ausgetragen: 1. + 2. Rhein Hessenliga, 1. + 2. Verbandsliga, Bezirksliga.

5.1.2.2 In allen Klassen (5.1.2.1) werden bei Bedarf mit 8-12 Teams gespielt.

5.1.2.3 Der VSL für Mannschaftsturniere kann die Bezirksliga bei Bedarf in verschiedene Gruppen einteilen. Er legt dann den Austragungsmodus vor Saisonbeginn fest.

5.1.2.4 Verbandsspiele in den Kreisligen werden mit 5er-Teams durchgeführt.

5.1.3 Wettkampfbeginn

5.1.3.1 Die Wettkämpfe beginnen für alle Ligen sonntags 10 Uhr.

5.1.3.2 In besonderen Fällen kann der VSL für Mannschaftsturniere auch andere Zeiten als Wettkampfbeginn gestatten.

5.1.3.3 Um einen Wettkampf beginnen zu können, müssen bei Spielen nach 5.1.2.1 mindestens 4 Spieler einer Mannschaft, bei Spielen nach 5.1.2.4 müssen mindesten 3 Spieler einer Mannschaft anwesend sein und der Mannschaftsführer dem Wettkampfleiter die unveränderbare Mannschaftsaufstellung bekannt gegeben haben.

5.1.3.4 Der Wettkampf beginnt durch das Ingangsetzen der Kontrolluhr, Verzögerungen gehen zu Lasten des Gastgebers, wenn er diese zu vertreten hat und der Gast die Bedingungen gemäß 5.1.3.3 erfüllt hat.

5.1.4 Mannschaftsmeldung

5.1.4.1 Die Meldung der Mannschaften erfolgt zum 01.07., die der Mannschaftsaufstellungen zum 01.08. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt. In Ausnahmefällen kann der VSL für Mannschaftsturniere diese Frist verlängern.

5.1.4.2 Vor Beginn der Saison sind alle Spieler eines Vereins mit gültiger Spielgenehmigung für eine der Mannschaften des Vereines in einer festen Reihenfolge zu melden.

5.1.4.3 Fällt ein Stammspieler aus, rückt zunächst der für dieses Team gemeldete Ersatzspieler am Ende des Teams nach. Rückt ein Ersatzspieler nach, der in einer nachstehenden Mannschaft des Vereines als Spieler gemeldet ist, so ist er in der Reihenfolge der unteren Mannschaft an das Ende der oberen Mannschaft zu setzen.

5.1.4.4 Nach der nun feststehenden Reihenfolge ist einmaliges Tauschen um jeweils ein Brett zulässig.

5.1.4.5 Der Verstoß gegen die Reihenfolge führt zum Verlust aller nachfolgenden Partien des Wettkampfes.

5.1.5 Ersatzspieler

5.1.5.1 Ersatzspieler, die für eine bestimmte Mannschaft gemeldet sind, sind wie Stammspieler zu behandeln.

5.1.5.2 Spieler einer nachrangigen Mannschaft dürfen in einer oder auch mehreren höherrangigen Mannschaften insgesamt dreimal eingesetzt werden.

5.1.5.3 Bei Entscheidungsspielen sind Ersatzspieler ungeachtet 5.1.5.2 spielberechtigt.

5.1.6 Nachmeldungen / Ummeldungen

5.1.6.1 Nachmeldungen von Spielern sind nur hinter den bereits gemeldeten Spielern einer beliebigen Mannschaft möglich

5.1.6.2 Ummeldungen von Spielern sind grundsätzlich nicht zulässig.

5.1.6.3 In Ausnahmefällen kann der VSL für Mannschaftsturniere eine Ummeldung dann gestatten, wenn der Spieler noch nicht in einer gemeldeten Mannschaft eingesetzt war.

5.1.6.4 Eine Nachmeldung liegt vor, wenn ein Spieler neu bei einem Verein angemeldet wird. Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler innerhalb eines Vereins die Mannschaft oder die Position innerhalb einer Mannschaft wechselt.

5.1.6.5 War der Spieler im Falle einer Nachmeldung zuvor Mitglied eines anderen Vereins, so bestimmt sich seine Spielberechtigung für Meisterschaften des SBRhh nur nach 2.2.

5.1.7 Allgemeine Bestimmungen

5.1.7.1 Der Gast hat an den Brettern 1, 3, 5, 7 Weiß, der Gastgeber an den Brettern 2, 4, 6, 8 (Ausnahme Mannschaftspokal).

5.1.7.2 Jeder Spieler sollte fair und mit sportlichen Mitteln seinen Wettkampf bestreiten und jegliche Störung des Gegners vermeiden.

5.1.7.3 Die Wertung des Wettkampfes erfolgt nach Mannschaftspunkten, die auf Grund der erzielten Brettunkte ermittelt werden. Zählweise: Sieg 2 Punkte, Remis 1 Punkt, Verlust 0 Punkte.

5.1.7.4 Für die Feststellung des Sieges zählt die einfache Mehrheit der erzielten Brettunkte

5.1.7.5 Für die Endtabelle sind zunächst die erzielten Mannschaftspunkte, dann die erzielten Brettunkte, dann der direkte Vergleich ausschlaggebend.

5.1.7.6 Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettpunktwertung einer der betroffenen Mannschaften Punkte aus einem kampflosen 8:0-Gewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettunkte als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettunkte gestrichen.

5.1.7.7 Sind für die Bewertung der Auf- und Abstiegsplätze die Mannschafts- und Brettunkte gleich und endete der direkte Vergleich mit einem Unentschieden, so wird ein Entscheidungsspiel oder einrundiges Turnier ausgetragen.

5.1.7.8 Endet das Entscheidungsspiel unentschieden, wird ein Schnellschachstichkampf (15 Minuten pro Spieler) mit vertauschten Farben durchgeführt. Bei erneutem Gleichstand wird wieder mit vertauschten Farben ein Blitzschachstichkampf (5 Minuten pro Spieler) ausgetragen, der gegebenenfalls bis zur Entscheidung wiederholt wird.

5.1.7.9 Tritt eine Mannschaft zum festgesetzten Termin nicht an, so erhält die gegnerische Mannschaft alle Brett- und Mannschaftspunkte.

5.1.7.10 Werden zwischen zwei Mannschaften Absprachen über Ausgang des Wettkampfes getroffen, so erhalten beide 0:0 Brett- und Mannschaftspunkte.

5.1.8 Aufstieg / Abstieg

5.1.8.1 Die Erstplatzierten (Meister) und Zweitplatzierten der einzelnen Klassen (Ausnahmen 1.RHL, BZL und KRL) steigen in die nächsthöhere Klasse auf. Die Abstiegsregelung des SBRP ist zu berücksichtigen.

5.1.8.2 Die Letzt- und Vorletzplatzierten jeder Klasse steigen in die nächstniedrigere Klasse ab. (Ausnahmen: BZL und KRL)

5.1.8.3 Je nach Anzahl der Aufsteiger der Bezirksligen steigen die entsprechende Anzahl von Mannschaften aus der 2. VBL ab.

5.1.8.4 Ausnahmen bzw. abweichende Regelungen zu 5.1.8.1 – 5.1.8.3 kann der VSL für Mannschaftsturniere vor Saisonbeginn festlegen, ohne dabei die nach der gültigen Ab-/Aufstiegsregelung erworbenen Rechte/Pflichten einer Mannschaft zu verletzen. Verzichtet eine Mannschaft auf Wahrnehmung des Rechts auf Aufstieg oder Klassenerhalt, so hat zunächst der erste Nichtaufsteiger der nächstniedrigeren Klasse das Recht zum Aufstieg, danach die Absteiger der betreffenden Klasse in der Reihenfolge der Platzierung das Recht zum Klassenerhalt. In den nachgeordneten Ligen wird bei Bedarf entsprechend verfahren.

5.2 Mannschafts-Pokalmeisterschaften (PMM)

5.2.1 Es dürfen beliebig viele 4er-Mannschaften pro Verein gemeldet werden.

- 5.2.1.1 Der Sieger erhält den Titel „Rhein Hessischer Pokalmannschaftsmeister“.
- 5.2.1.2 Es dürfen maximal 8 Spieler pro Team eingesetzt werden.
- 5.2.1.3 Die Spieler eines Teams dürfen nicht in einem anderen Team spielen.
- 5.2.1.4 Die Mannschaften spielen in beliebiger Reihenfolge.
- 5.2.2 Der VSL legt vor Saisonbeginn den Austragungsmodus fest.

5.3 Mannschaftsmeisterschaften im Blitzschach (BMM)

- 5.3.1 Pro Verein dürfen beliebig viele Mannschaften teilnehmen.
- 5.3.2 Der Sieger erhält den Titel „Rhein Hessischer Mannschaftsmeister im Blitzschach“ und vertritt je nach SBRP-Regelung zusammen mit dem Nächstplatzierten den SBRhh bei den SBRP-Meisterschaften.
- 5.3.3 Es wird mit 4er-Teams in fester Reihenfolge gespielt, Ersatzspieler sind zugelassen.
- 5.3.4 Es werden zunächst die Mannschaftspunkte dann die Brettunkte gewertet.
- 5.3.5 Der VSL für Mannschaftsturniere kann alternativ die BMM mit der BEM zusammenlegen. Zur Ermittlung des Siegers und der Nächstplatzierten der BMM legt er vor Turnierbeginn eine Regelung fest (z.B. Wertung der 4 besten Spieler eines Vereins)

6 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG

6.1 Der Schiedsrichter

- 6.1.1 Der Schiedsrichter eines Wettkampfes ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er soll über eine gültige Schiedsrichterlizenz (TL/RSR/NSR) verfügen.
- 6.1.1.1 Wird vom zuständigen VSL kein Schiedsrichter eingesetzt, beauftragt der Gastgeber einen geeigneten Schiedsrichter und gibt ihn dem Gegner vor dem Wettkampf bekannt.

6.1.2 Aufgaben des Schiedsrichters

- 6.1.2.1 Er achtet darauf, dass das Spiellokal den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes entspricht.
- 6.1.2.2 Er nimmt vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen der Mannschaftsführer entgegen und weist den Spielern ihre Plätze zu.
- 6.1.2.3 Er achtet darauf, dass die Turnierordnung des SBRhh eingehalten wird. Er stellt die erste Spruchinstanz dar. Nach dem Wettkampf fertigt er den Spielbericht an und lässt ihn von den Mannschaftsführern unterzeichnen. Er meldet Mannschafts- und Einzelergebnisse bis 20 Uhr an den Ergebnisdienst des SBRhh gemäß den Ausführungsbestimmungen (**A4**).
- 6.1.2.4 Ist der Schiedsrichter am Wettkampf beteiligt, so kann er zur Wahrnehmung seiner Pflichten seine Schachuhr für den Zeitraum seiner Tätigkeit anhalten.

6.2 Mannschaftsführer

6.2.1 Pflichten

- 6.2.1.1 Er übergibt dem Schiedsrichter vor Wettkampfbeginn die vollständige Mannschaftsaufstellung.
- 6.2.1.2 Er ist für das Verhalten seiner Mannschaft im Turniersaal verantwortlich.
- 6.2.1.3 Er unterzeichnet mit dem gegnerischen Mannschaftsführer und dem Schiedsrichter den Spielbericht.

6.2.2 Rechte

- 6.2.2.1 Er hat das Recht, seine Spieler zur Partieaufgabe, zur Fortsetzung der Partie, zur Annahme oder Abgabe eines Remisangebotes aufzufordern, ohne jedoch eine Partiebeurteilung abzugeben.
- 6.2.2.2 Er kann im Namen seiner Spieler oder seiner Mannschaft wegen Verstößen gegen die Turnierordnung Protest einlegen.

6.3 Karenzzeit

- 6.3.1 Jeder Spieler, der mehr als 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie.

7 PROTESTE / TURNIERAUSSCHUSS / STRAFEN

7.1 Protestfähigkeit

- 7.1.1 Bei Einzelwettkämpfen und Mannschaftswettkämpfen.

- 7.1.1.1 Wegen Verstößen gegen die Turnierordnung des SBRhh können die am Wettkampf beteiligten Spieler und die Mannschaftsführer beim Schiedsrichter Protest einlegen.
- 7.1.2 Allgemeines
- 7.1.2.1 Die Mitglieder des SBRhh (Vereine) können wegen Verstößen gegen die Turnierordnung beim zuständigen VSL oder beim Turnierausschuss (TA) Protest einlegen.
- 7.1.2.2 Unbeteiligte können den Schiedsrichter lediglich auf Verstöße gegen die TO aufmerksam machen.

7.2 Protestformen und –fristen

7.2.1 Protest beim Schiedsrichter

- 7.2.1.1 Der Protest erfolgt mündlich oder schriftlich und unverzüglich nach Bekanntwerden des Regelverstößes und muss begründet sein.
- 7.2.1.2 Der Schiedsrichter stellt die Schachuhr ab und prüft den Sachverhalt mit den betroffenen Spielern und Mannschaftsführern möglichst außerhalb des Turniersaales. Danach trifft er seine Entscheidung, begründet sie und setzt sie durch.
- 7.2.1.3 Proteste gegen die Entscheidung des Schiedsrichters haben keine aufschiebende Wirkung.

7.2.2 Proteste beim Verbandsspielleiter

- 7.2.2.1 Gegen die Entscheidung des Schiedsrichters kann innerhalb von 7 Tagen beim zuständigen VSL in schriftlicher Form ein begründeter Protest eingelegt werden.
- 7.2.2.2 Unvollständige und verspätete Proteste können vom VSL zurückgewiesen werden.
- 7.2.2.3 Der VSL trifft seine Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protestes und teilt seine Entscheidung den Betroffenen schriftlich mit. Der Ergebnisdienst des SBRhh erhält Nachricht. Hält der VSL diese Frist nicht ein, wird die Protestgebühr erstattet. Der Turnierausschuss kann in diesem Fall sofort angerufen werden.

7.2.3 Proteste beim Turnierausschuss

- 7.2.3.1 Gegen die Entscheidung des zuständigen VSL kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beim Vorsitzenden des TA schriftlich in 8-facher Form ein begründeter Protest eingelegt werden. Das Erfordernis der 8fachen Form gilt auch für Anlagen, die dem Protest beigelegt sind. Der TA-Vorsitzende kann bei elektronischer Übermittlung auf die 8fache Form verzichten. Beide vom Protest betroffenen Parteien können mündliches Gehör bei der Sitzung des TA verlangen. Der Protest gegen Entscheidungen des Referenten für Spielberechtigungs-/ DWZ-Wesen ist auch zulässig.
Bei Protesten gegen Entscheidungen des Referenten für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen ist eine Frist von 7 Tagen zu wahren. Die obigen formalen Bedingungen gelten analog.
- 7.2.3.2 Unvollständige oder verspätete Proteste können vom Vorsitzenden des TA zurückgewiesen werden.
- 7.2.3.3 Der TA entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protestes und teilt den betroffenen Parteien seine Entscheidung schriftlich mit. Der Ergebnisdienst des SBRhh erhält Nachricht.
- 7.2.3.4 Die Entscheidung des Turnierausschusses ist endgültig.

7.3 Protestgebühren

7.3.1 Allgemeines

- 7.3.1.1 Die Protestgebühr muss vor der Eingabe auf das Konto des SBRhh überwiesen werden und der Beleg dem Protestschreiben beigelegt sein.
- 7.3.1.2 Bei erfolgreichem Protest wird die Protestgebühr zurückgezahlt. Die Protestgebühr kann auch erstattet werden, wenn dem Protest nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.
- 7.3.1.3 Der VSL und der TA informieren den Schatzmeister von ihrer jeweiligen Entscheidung.

7.3.2 Höhe der Protestgebühren

- 7.3.2.1 Die Protestgebühr gegen die Entscheidung des Schiedsrichters beim VSL beträgt 25,-- €.
- 7.3.2.2 Die Protestgebühr gegen die Entscheidung des VSL oder des Referenten für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen beim Turnierausschuss beträgt 50,-- €.

7.4 Der Turnierausschuss

7.4.1 Zusammensetzung

- 7.4.1.1 Der TA besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Ausschussmitgliedern. Bei Bedarf werden die 3 gewählten Ersatzmitglieder gemäß der Reihenfolge ihrer Wahl eingesetzt.
- 7.4.1.2 Die Mitglieder des TA müssen verschiedenen Vereinen angehören und sollten eine Ausbildung als Schiedsrichter haben.
- 7.4.1.2 Wechselt ein Mitglied während seiner Amtszeit den Verein und wird damit 7.4.1.2 nicht mehr gewährt, scheidet er aus dem TA aus.
- 7.4.1.3 Ist ein Mitglied des TA von einem Protestfall betroffen, so darf es an der betroffenen Sitzung des TA nicht teilnehmen.

7.4.2 Aufgaben des Turnierausschusses

- 7.4.2.1 Der Vorsitzende des TA nimmt die Proteste entgegen, entscheidet über ihre Zulässigkeit und unterrichtet die Mitglieder des TA sowie die beteiligten Parteien.
- 7.4.2.2 Er beruft die Sitzungen des TA ein und leitet sie.
- 7.4.2.3 Er muss den beteiligten Parteien die Möglichkeit der Rechtfertigung geben. Wenn es ihm für die Entscheidungsfindung notwendig erscheint, kann er Zeugen anhören oder auch andere Schritte zur Klärung der Sachlage einleiten.
- 7.4.2.4 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 7.4.3 Die Entscheidungen des TA werden im offiziellen Verkündungsorgan und auf der Homepage des SBRhh durch den Vorstand des SBRhh veröffentlicht. Der Vorsitzende des TA stellt die Entscheidung dem Vorstand des SBRhh hierzu in elektronischer Form zur Verfügung.

7.5 Strafen

7.5.1 Berechtigung der Strafaussprechung

- 7.5.1.1 Wegen Verstößen gegen die TO des SBRhh können die Schiedsrichter, die VSL, der Vorstand und der TA Strafen aussprechen.

7.5.2 Strafarten

- 7.5.2.1 Ermahnungen und Verwarnungen
- 7.5.2.2 Zeitstrafen oder Saalverweis auf Zeit
- 7.5.2.3 Verlust der Partie
- 7.5.2.4 Verlust des Wettkampfes
- 7.5.2.5 Sperren von Spielern und Mannschaften
- 7.5.2.6 Verlust des Heimspielrechtes
- 7.5.2.7 Aussprechen von Geldstrafen

7.5.3 Strafverhängung

- 7.5.3.1 Der Schiedsrichter kann Strafen gemäß 7.5.2.1 bis 7.5.2.4 aussprechen.
- 7.5.3.2 Der VSL kann Strafen gemäß 7.5.2.1 bis 7.5.2.7 aussprechen.
- 7.5.3.3 Der Vorstand kann bei besonders groben Verstößen gegen die TO von sich aus Strafen gemäß 7.5.2.5 bis 7.5.2.7 aussprechen.
- 7.5.3.4 Der Turnierausschuss kann ausgesprochene Strafen aufheben, vermindern, erhöhen oder in andere Strafen umwandeln.

7.5.4 Strafgeldkatalog

- 7.5.4.1 Nichtmelden des Spielergebnisses bis 20 Uhr 15,-- €
- 7.5.4.2 Unrichtige Berichterstattung 10,-- €
- 7.5.4.3 Verstoß gegen die Rangfolge 15,-- €
- 7.5.4.4 Nichtbestätigen des Mannschaftsergebnisses bis 6 Tage nach dem Wettkampf (bei Nutzung des elektronischen Ergebnisdienstes) 10,-- €
- 7.5.4.5 Nichtbesetzung des 1. oder 2. Bretts in einem Mannschaftskampf – pro Brett 10,-- €
- 7.5.4.6 Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers 25,-- €
- 7.5.4.7 Unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Einzelturnier (2h vor Rundenbeginn) 25,-- €
- 7.5.4.8 Entschuldigtes Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Benachrichtigung bis 15 Uhr des Vortags) 30,-- €
- 7.5.4.9 Unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf 75,-- €

- | | | |
|----------|--|----------|
| 7.5.4.10 | Zurückziehen einer Mannschaft während eines Turniers | 50,-- € |
| 7.5.4.11 | Absprache von Mannschaftsergebnissen | 100,-- € |
| 7.5.4.12 | Bei vorliegenden triftigen Gründen (grobe Verstöße gegen die TO, unsportliches Verhalten, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen) können Einzelspieler und Vereine mit Geldbußen bis 100,-- €, Verweisen, Verwarnungen, Verlusterkklärungen von Partien u.ä. bestraft werden. | |

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2011

Ausführungsbestimmungen zur TO des SBRhh

A1

Im Interesse einer schlanken Turnierordnung gibt sich der SBRhh Bestimmungen, die auslegungsfähige Punkte der Turnierordnung regeln.

Die Ausführungsbestimmungen werden mit Veröffentlichung im Verkündungsorgan des SBRhh wirksam und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch eigene Ausführungsbestimmungen beschließen. Anträge dazu können während der MV gestellt werden.

Bei Protestentscheidungen des Verbandsspielleiters oder des Turnierausschusses muss der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung nach Ablauf der Protestfrist, sofern kein Protest eingelegt wurde, über die Aufnahme der Entscheidung in die Ausführungsbestimmungen beschließen.

A2

Zu den Anforderungen an Turnierareal, Mobiliar und Material finden sich in den übergeordneten Ordnungen in einigen Punkten nur die Bestimmungen aus der TO des DSB unter B12.3.

Die dortigen Standards werden für den Spielbetrieb empfohlen. Da nach dem derzeitigen Stand wenn überhaupt nur ganz wenige Mannschaften diese Spielbedingungen bieten könnten, werden für den Spielbetrieb reduzierte Anforderungen akzeptiert. Die Größe der Spielfläche der im Spieljahr 2005/2006 verwendeten Spiellokale wird unter Bestandsschutz akzeptiert. Neue Spiellokale werden ggf. vom VSL auf Tauglichkeit geprüft. Die Spielfläche soll mindestens 24 m² betragen.

Das Turnierareal muss allen Spielern zugänglich sein. Ist dies in einzelnen Fällen nicht möglich (z.B. Behinderung eines Spielers oder Hausverbot), sollten sich die betroffenen Vereine auf einen alternativen Spielort einigen. Ist dies nicht möglich, kann der VSL, auch wenn das Turnierareal in anderen Wettkämpfen den Anforderungen des 1.4.7 und dieser Ausführungsbestimmung genügt, die Verlegung des Wettkampfs anordnen.

Der Einsatz eines behinderten Spielers muss dem VSL vor Saisonbeginn bei der Mannschaftsmeldung angezeigt werden.

Die Raumtemperatur muss mindestens 19°C und soll 20-23°C betragen. Für ausreichende zugfreie Belüftung ist Sorge zu tragen.

Für die Spieler und den Schiedsrichter müssen ausreichend saubere Toilettenräume vorhanden sein.

Das Mobiliar muss stand- und kippstabil sein und eine passende Größe haben.

Das Spielmaterial soll einheitlich sein. Die Einhaltung der Anforderungen des DSB wird empfohlen.

A3

- a) Eine Veranstaltung ist nur dann übergeordnet, wenn durch die Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb das Recht zur Teilnahme an dem Wettbewerb der höheren Ebene erworben werden kann. Im allgemeinen Mannschaftsspielbetrieb ist das generell nicht möglich, weil die Wettbewerbe gleichzeitig abgeschlossen sind. Ausnahme ist lediglich die Teilnahme an der Bundesebene der Deutschen Pokalmannschaftsmeisterschaft. Im Jugendspielbetrieb finden die Endrunden aus Bundesebene (DJVMM) zeitgleich mit dem Spielen der nächsten Saison auf Rheinhessenebene statt. Die Teilnahme eines oder mehrerer Spieler an der DJVMM bedeutet dann, dass für den Jugendspielbetrieb die Regelung aus 3.3. nicht gelten kann. Der betroffene Verein hat das Recht, den Wettkampf verlegen zu lassen.

Dagegen begründet die Teilnahme eines oder mehrerer Spieler an Einzelmeisterschaften auf höherer Ebene (DEM, DPEM) nicht die Überordnung dieser Veranstaltung, es gilt daher die Regelung aus 3.3. Auch die Teilnahme an der Deutschen Damenmannschaftsmeisterschaft (DDMM), der DJVMM oder einer Deutschen Ländermannschaftsmeisterschaft sind Mannschaftswettbewerben des allgemeinen Spielbetriebs nicht übergeordnet.

Falls in einem dieser Fälle jedoch eine Verlegung nach 3.3 beantragt wird, sind der VSL und die gegnerische Mannschaft aus sportlichen Gründen dringend dazu aufgerufen, dem Antrag stattzugeben.

- b) Bei Eisregen oder vergleichbaren äußeren Einflüssen kann durch den VSL dem Antrag eines Vereins auf Hinausschieben des Spielbeginns bis 12.00 Uhr auch noch kurzfristig stattgegeben werden. Der reisende Verein hat in einem solchen Fall sowohl den Eisregen, als auch die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis 10.00 Uhr anzureisen, nachzuweisen. Die Nachweise können nachträglich geführt werden. Bei unmöglicher Erreichbarkeit des Spielortes können einzelne Wettkämpfe auf das im SBRhh nächste spielfreie Wochenende verlegt werden. Im Verhinderungsfalle bzw. bei Nichterreichbarkeit des VSL SBRhh ist der geschäftsführende Vorstand das maßgebliche Organ zur Verlegung eines Spieltages, der im Bedarfsfall eingreifen und zur Entscheidung herbeigerufen werden kann.

A4

Der VSL legt zu Saisonbeginn fest, in welcher Form er die Meldungen akzeptiert und wie mit den Spielberichten zu verfahren ist.

Wenn als Erleichterung die Meldung im Internet vorgesehen ist, können auch die Mannschaftsführer der Gastmannschaft zur Kontrolle des gemeldeten Ergebnisses verpflichtet werden.